OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601694/2/JS/FE**

Datum: **Linz, 20. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der S E, vom 27.12.2016 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 14.12.2016, GZ: VerkR96-12377-2016, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) warf der Beschwerdeführerin im angefochtenen Straferkenntnis vom 14.12.2016 vor, sie habe als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug sei am 9.11.2016, 7:40 Uhr, am öffentlichen Parkplatz der Wohnanlage Gemeinde M in Oberösterreich, „von – verwendet" worden, wobei festgestellt worden sei, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei. Die Gültigkeit der Plakette X mit der Lochung 05/2016 sei abgelaufen gewesen. Sie habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach der Bestimmung des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG begangen, weshalb über sie gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

Die Beschwerdeführerin erhob gegen das Straferkenntnis nachfolgende Beschwerde vom 27.12.2016 [Namen und Wohnadresse anonymisiert, Hervorhebungen nicht übernommen]:

„X aus der Familie X
Souveräner Mensch - Wesen aus Fleisch und Blut
X
X

X, 27.12.2016

Bezirkshauptmannschaft
Kirchdorf/krems persönlich
haftende Privatperson
Hr. X (ohne Vornamen)
Garnisonstrasse 1
4560 Kirchdorf/krems

Ihr Geschäftszeichen: VerkR96-12377-2016
Mein Geschäftszeichen: Form/BH-KI/001

Beschwerde
Aufforderung zur Beseitigung von Formgebrechen
Kein Einspruch-Kein Vertrag

Sehr geehrter Herr X (ohne Vornamen),

ich habe Ihr oben benanntes Schreiben erhalten und nach rechtlicher Würdigung des Absenders und des Inhaltes als Angebot erkannt. Ich möchte Sie mit diesem Schreiben

darauf aufmerksam machen, dass es in der Republik Österreich für Behördenschreiben rechtsgültige Formvorschriften gibt, an welche sich auch die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf / krems halten muss. In dieser Strafverfügung sind etliche Formgebrechen vorhanden.

Die da wären:

- alles, dass in einem grauen Feld geschrieben wird, ist nicht relevant, da nicht vorhanden
- ein Behördendokument darf nicht geknickt werden, d.h. es muss in einem A4 Kuvert versendet werden
- lt.§ 886 ABGB muss ein Vertrag für welchen Schriftlichkeit bestimmt ist, mit Vor-und Zunamen unterfertigt werden.
- Dies ist lt. Signaturgesetz hinfällig, wenn eine digitale Signatur vorhanden ist. Merkmale einer digitalen Signatur in §2 und §5 des SigG.
- Oder es wird eine Amtssignatur verwendet lt. E-GovG. Nachzulesen im §19 und §20. Im §22 Absatz 5 wird die missbräuchliche Verwendung von Amtssignaturen behandelt, der Strafrahmen reicht bis zu 20.000.- €.

Die von Ihnen ausgestellte Strafverfügung verstößt gegen alle oben angeführten Gesetze. (Siehe Anhang)

Die unter obiger GZ zugestellte Strafverfügung wird zur Verbesserung der oben genannten Formgebrechen zurückgestellt. Diese sind binnen 1 Woche zu beheben durch:

Neuausfertigung der Strafverfügung mit GZ: VerkR96-12377-2016

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Frist ist ihr Angebot VerkR96-12377-2016 als Nichtig zu betrachten. Des weiteren erlaube ich es ihnen nicht mir oder meiner Person zu schaden.

Ich grüße Sie in Liebe, Wahrheit und Klarheit
[eigenhändige Unterschrift der Beschwerdeführerin]
X aus der Familie X
Kein Vertrag
Alle Rechte vorbehalten
Ohne Regressanspruch
Without prejudice“

Mit der Beschwerde übermittelte die Beschwerdeführerin das ihr zugestellte Straferkenntnis an die belangte Behörde retour, wobei der oben zitierte Spruch des Straferkenntnisses durchgestrichen wurde und die handschriftliche Anmerkung in Großbuchstaben "Nichtig wegen Formgebrechen" aufwies. Weiters wurde der Unterschriftenblock des Straferkenntnisses handschriftlich eingekreist und wies die Anmerkungen in Großbuchstaben "Vorname fehlt Unterschrift ungültig" bzw. "Amtssignatur fehlt" auf.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
2.1. Der auf die Beschwerdeführerin zugelassene PKW Mercedes-Benz mit dem behördlichen Kennzeichen x war am 9.11.2016 um 7:40 Uhr auf dem öffentlichen Parkplatz der Wohnanlage in M in Oberösterreich abgestellt. Die am PKW angebrachte Begutachtungsplakette x mit der Lochung 05/2016 war bereits abgelaufen.
2.2. Auf dem der Beschwerdeführerin zugekommenen Straferkenntnis vom 14.12.2016 war als Sachbearbeiter „Herr W" angeführt. Der Unterschriftenblock dieses Straferkenntnisses lautete wie nachfolgend:

„Mit freundlichen Grüßen!
Für den Bezirkshauptmann
[eigenhändige Unterschrift des Sachbearbeiters]
Herr W"

Am Ende wies dieses Straferkenntnis darauf hin, dass das Dokument amtssigniert wurde.

3. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze widerspruchsfrei. Die Beschwerdeführerin monierte in ihrer Beschwerde ausschließlich, dass es dem angefochtenen Straferkenntnis an formellen Erfordernissen fehlen würde. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung wurde hingegen von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung - eine solche wurde von der Beschwerdeführerin und der belangten Behörde nicht beantragt – konnte daher auch im Hinblick auf die Höhe der verhängten Geldstrafe gemäß § 44 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.
Zur Beweiswürdigung im Einzelnen:
3.1. Es blieb – wie ausgeführt - sowohl im gesamten Verfahren vor der belangten Behörde als auch in der Beschwerde unstrittig, dass der auf die Beschwerdeführerin zugelassene Mercedes-Benz im Tatzeitpunkt mit einer abgelaufenen Begutachtungsplakette auf einem öffentlichen Parkplatz der Wohnanlage abgestellt war. Es finden sich dazu auch weder gegenteilige Anhaltspunkte im Verfahrensakt noch wurde anderes von der Beschwerdeführerin vorgebracht. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte daher die auf Basis der vorliegenden Beweismittel getroffenen Feststellungen seiner Entscheidung zu Grunde legen.
3.2. Es war für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der guten Lesbarkeit der Unterschrift auf dem der Beschwerdeführerin zugekommenen

Straferkenntnis leicht festzustellen, dass dieses vom ausgewiesenen Sachbearbeiter der belangten Behörde unterfertigt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Die Bestimmung des § 50 VwGVG ist insoweit lex specialis gegenüber § 28 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwGVG. Das Verwaltungsgericht hat daher selbst Ermessen zu üben und nicht nur die Entscheidung der belangten Behörde auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen (Art. 130 Abs. 3 B-VG). Es muss daher den Strafausspruch auch bei bloß unzweckmäßiger Ermessensübung durch die belangte Behörde reformieren (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 1129).

4.2. Zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung:

Nach der Bestimmung des § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) hat der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges u.a. dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entspricht. Dazu ordnet die Bestimmung des § 36 lit. e KFG an, dass u.a. Kraftfahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden dürfen, wenn am Fahrzeug eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette nach § 57a Abs. 5 KFG angebracht ist. Die Begutachtungsplakette ist nach der zuletzt genannten Bestimmung so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann.

Nach den Feststellungen war der auf die Beschwerdeführerin zugelassene Mercedes-Benz im Tatzeitpunkt mit einer abgelaufenen Begutachtungsplakette auf einem öffentlichen Parkplatz der Wohnanlage abgestellt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 22.11.2016, Ra 2016/02/0045) wird ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 36 KFG auch dann "verwendet", wenn es auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr zum Halten und Parken abgestellt wird; dies trifft nicht nur für den Abstellvorgang als solchen, sondern für die gesamte Dauer des Abstellens zu. Die Beschwerdeführerin hat daher die ihr vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten. Umstände, welche das Verschulden der Beschwerdeführerin ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist. Die Beschwerdeführerin hat daher ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

4.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner

Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 19 VStG, Rz 5 [Stand 1.7.2013, rdb.at]). Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Verwaltungsübertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro, eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Von der belangten Behörde wurden keine Straferschwernisgründe angenommen und sind solche aus dem Verfahrensakt auch nicht ersichtlich. Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit wurde von der belangten Behörde bereits zu Recht zu Gunsten der Beschwerdeführerin berücksichtigt. Die Strafhöhe ist sohin zu bestätigen, zumal die verhängte Strafe, welche den gesetzlichen Strafrahmen lediglich um weniger als 2 % ausschöpft, auch den (in der Beschwerde unwidersprochen gebliebenen) Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen der Beschwerdeführerin, von welchen die belangte Behörde ausging, entspricht. Die verhängte Strafhöhe ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch angemessen, um die Beschwerdeführerin in Zukunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Auch generalpräventive Erwägungen im Sinne der Verkehrssicherheit zur Hintanhaltung der Verwendung von verkehrs- oder betriebsunsicheren Fahrzeugen sprechen aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für die verhängte Strafe.

4.4. Zu den Formerfordernissen eines Straferkenntnisses:

Die Beschwerdeführerin macht zusammengefasst geltend, das angefochtene Straferkenntnis würde an Formgebrechen leiden, weshalb es nichtig wäre. Diesen Beschwerdebehauptungen kommt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jedoch keine Berechtigung zu:

Vorauszuschicken ist, dass das österreichische Verwaltungsverfahrensrecht einen weitreichenden Fehlerkalkül enthält, wonach Enunziationen einer Behörde, die als normative Akte intendiert sind, nur bei besonders schwerwiegenden Fehlern als absolut nichtig anzusehen sind (vgl. VwGH 27.1.2016, Ra 2015/03/0068). Nach der Bestimmung des § 24 VStG gelten für Form und Inhalt eines Strafbescheides - § 43 Abs. 1 VStG nennt ihn Straferkenntnis - grundsätzlich die einschlägigen Bestimmungen der §§ 58 bis 61 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) mit geringfügigen Modifikationen und Ergänzungen durch insbesondere § 44a und § 46 VStG (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], RZ 847). Nach der Bestimmung des § 46 Abs. 2 VStG hat die schriftliche Ausfertigung des Straferkenntnisses die Bezeichnung der Behörde, den Vornamen

und den Familiennamen sowie den Wohnort der Parteien, den Spruch, die Begründung, die Rechtsmittelbelehrung und das Datum des Straferkenntnisses zu enthalten. Der Spruch eines kondemnatorischen Straferkenntnisses hat dabei nach der Bestimmung des § 44a VStG insbesondere die Tat, die verletzte Verwaltungsvorschrift, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung zu enthalten. Das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 14.12.2016 erfüllt nach rechtlicher Prüfung des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich alle diese Formerfordernisse unstrittig. Die hingegen von der Beschwerdeführerin monierten Formgebrechen (graue Felder, geknicktes Behördendokument) sprechen selbstredend nicht gegen die Rechtsgültigkeit des Straferkenntnisses, kommt darin doch der Bescheidwille der belangten Behörde, über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem KFG zu verhängen, unmissverständlich zum Ausdruck (vgl. VwGH 18.3.2004, 2002/03/0164). Auch stellt das Straferkenntnis - ebenfalls selbstredend – als hoheitlicher Akt keinen Vertrag dar.
Gemäß § 18 Abs. 3 AVG sind Straferkenntnisse als schriftliche Erledigungen der Behörde vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen. Nach der Bestimmung des § 58 Abs. 3 iVm § 18 Abs. 4 AVG hat dabei jede schriftliche Ausfertigung einer behördlichen Erledigung u.a. den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Voraussetzung für die Zurechnung einer Erledigung an eine monokratisch organisierte Behörde wie die Bezirkshauptmannschaft ist die Genehmigung der Erledigung entweder durch den Leiter der Behörde (Bezirkshauptmann) selbst, oder durch einen zumindest abstrakt approbationsbefugten Organwalter (vgl. VwGH 21.4.2016, Ra 2016/11/0017). Einem Sachbearbeiter der Bezirkshauptmannschaft kommt als Organwalter dieser Behörde schon nach der Dienstbetriebsordnung eine grundsätzliche Befugnis zu, selbst entworfene Erledigungen zu unterschreiben bzw. zu genehmigen.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 20.4.2017, Ra 2017/20/0095) ist eine Unterschrift im Sinne dieser Vorschrift ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichneten kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann; eine Unterschrift muss nicht lesbar, aber ein "individueller Schriftzug" sein, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist. Die Anzahl der Schriftzeichen muss der Anzahl der Buchstaben des Namens nicht entsprechen. Das der Beschwerdeführerin zugekommene Straferkenntnis wurde nach den Feststellungen vom – auf der ersten Seite des Straferkenntnisses mit Nachnamen ausgewiesenen - Sachbearbeiter für Verwaltungsstrafen der belangten Behörde eigenhändig mit seinem Nachnamen für den Bezirkshauptmann unterfertigt. Gleich unterhalb der Unterschrift war nochmals der Nachname des unterfertigenden Sachbearbeiters angeführt. Da somit der Name des ausgewiesenen approbationsbefugten Sachbearbeiters der belangten Behörde eindeutig durch die leserliche Unterschrift bzw. die zusätzliche maschinschriftliche Anfügung seines Nachnamens unter der Unterschrift klar für die Beschwerdeführerin hervor ging, war die Anführung eines Vornamens bzw. (allfälliger) Amtstitel des

Sachbearbeiters im vorliegenden Fall nicht zusätzlich erforderlich (vgl. VwGH 18.3.1993, 92/09/0283; *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 18 Rz 19 [Stand 1.1.2014, rdb.at]). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin erwies sich daher das der Beschwerdeführerin zugekommene Straferkenntnis nicht als "nichtig wegen Formgebrechen", sondern erfüllte diese Erledigung der belangten Behörde vielmehr alle Formerfordernisse (vgl. VwGH 19.8.2015, 2012/11/0232).
Im Hinblick auf die eigenhändige Unterfertigung des der Beschwerdeführerin zugekommenen Straferkenntnisses samt maschinschriftlicher Anführung des Nachnamens des Genehmigenden schadet auch der offenkundig irrtümliche musterhafte Hinweis auf eine Amtssignatur am Ende des Straferkenntnisses dem rechtlichen Ergebnis nicht, zumal für die Beschwerdeführerin aus der ihr zugekommenen Erledigung eindeutig hervorging, welche Person den behördlichen Willen der belangten Behörde gebildet und das angefochtene Straferkenntnis genehmigt hat.
Die Beschwerde war daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der Beitrag des Bestraften zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer von der belangten Behörde verhängten Strafe von 80 Euro betragen die von der Beschwerdeführerin - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 16 Euro.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzlich Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Formerfordernissen von Straferkenntnissen oder zur Verpflichtung von Zulassungsbesitzern ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack